TOP 10

Satzungsänderung § 2 Zweck

§ 2 Abs. 2 Alt

Förderung des Sports,
Förderung der Heimatpflege,
Förderung des traditionellen Brauchtums,
Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
Förderung des Umweltschutzes,
Förderung der Jugend.

§ 2 Abs. 2 neu

Aufgabe der Abteilung ist es, das Wandern zu pflegen und zu fördern, den Menschen des modernen Industriezeitalters den Blick für die Notwendigkeit einer sinnvoll geordneten Natur zu schärfen und sich deshalb besonders für die Belange des Umweltschutzes einzusetzen, aktive Landschaftspflege zu betreiben, zum Schutze der Landschaft und der Natur an der Landschaftsplanung mitzuwirken, das Bewusstsein der Menschen für die Lebendige Tradition unseres Raumes wachzuhalten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Menschen durch entsprechende Einrichtungen und Aktivitäten zu unterstützen.